**Bekanntmachung** **der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der envia Mitteldeutsche Energie AG

**„110-kV-Freileitung - Crossen - Herlasgrün- 2. Bauabschnitt Mast 42n - Mast 60n“**

**Gz.: C32-0522/1097/3**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die envia Mitteldeutsche Energie AG hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 für das Vorhaben „110-kV-Freileitung - Crossen - Herlasgrün- 2. Bauabschnitt Mast 42n - Mast 60n“ einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat Sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Das Vorhaben im 2. Bauabschnitt befindet sich im Landkreis Zwickau auf dem Gebiet der Stadt Werdau, Gemarkung Steinpleis; der Gemeinde Lichtentanne und der Stadt Zwickau, Gemarkungen Marienthal, Niederplanitz und Oberplanitz und hat eine Länge von 4,7 km.

Zusammen mit den ebenfalls auf 2,5 km geplanten Umbauarbeiten an derselben Freileitung im 1. Bauabschnitt Mast 34n bis Mast 42n hat der Umbauabschnitt eine Länge von 7,2 km.

Das gesamte Vorhaben im 1. und 2. Bauabschnitt mit einer Länge von 7,2 km fällt unter Punkt 19.1.3 der Anlage 1 des UVPG (Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr).

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Masten 42n – 60n

Die Kriterien der Anlage 3 des UVPG beziehen sich auf Merkmale und Standort des Vorhabens sowie auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um eine standortgleiche Masterhöhung um 2 m bzw. 4 m der Masten 46, 47, 48, 56, 57, 58, 59 und eine Verschiebung um einige Meter von Mast 60n innerhalb der Trasse. Bei den übrigen Masten, die nicht erhöht werden, tritt keine Veränderung ein, da diese stehen bleiben. Die neuen Leiterseile und Isolatoren sind ebenfalls nicht als Veränderung wahrnehmbar. Die zu erhöhenden Masten behalten ihr Aussehen.

Bei der derzeitigen Höhe ist die Erhöhung jedoch nicht als erheblich anzusehen, weshalb keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes eintreten wird.

Auch während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten, da die betrachteten Maste alle über öffentliche Wege und Baustraßen erreichbar sind. Für die Baustraßen kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden vorübergehend in Anspruch genommene Flächen in ihren Ausgangszustand zurückgeführt, temporäre Befestigungen vollständig zurückgebaut.

Da die zu erneuernden Mastfundamente standortgleich ersetzt werden, ist von keiner zusätzlichen anlagebedingten Flächeninanspruchnahme auszugehen. Mast 60n wird als Neubau in die Achse der Bestandsleitung vor Mast 18K gestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit nach Maßgabe bestehender wissenschaftlicher Erkenntnisse und bestehender gesetzlicher Voraussetzungen, die nur im Rahmen einer UVP vorab zu klären sind, ist nicht zu befürchten. Die untere Immissionsschutzbehörde ist durch den Vorhabenträger auch außerhalb der UVP eigenverantwortlich am Verfahren zu beteiligen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2, Abs. 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, 7. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen

Susok

Referatsleiter Planfeststellung